OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350289/12/Py/TO

Datum:
Linz, 14. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde von Frau A.M.O., X, E., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. Oktober 2016, GZ: BHWLSO-2016-301530/32-LA, betreffend bedarfsorientierter Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.10.2016, BHWLSO-2016-301530/32-LA, wurde in Spruchpunkt I. ausgesprochen, dass der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) ab 15.7.2016, befristet bis 30.11.2016, Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV zuerkannt wird. In Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel Kindebetreuungsgeld und Arbeitslosengeld einzusetzen sind. In Spruchpunkt III. wurde ausgesprochen, dass die Leistung gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG unter der Voraussetzung zuerkannt wird, dass die Bf die am 1.12.2016 zur Auszahlung gelangende „Aussteuerversicherung“ in Höhe der tatsächlich aufgewendeten Leistungen an den S. W.-L. rückzuerstatten hat.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe der Rechtsgrundlagen aus, dass die Bf bei der Antragstellung angegeben habe, dass sie Vermögen aus sogenannten „Aussteuerversicherungen“ in Höhe von 7.836,36 Euro habe. Der vom Land OÖ festgelegte Freibetrag bei Antragstellung in der Mindestsicherung betrage für das Jahr 2016 4.188,80 Euro, weshalb das Vermögen von 7.836,36 Euro um 3.647,56 Euro diesen Freibetrag übersteige. Die Bf sei am 3.08.2016 darüber informiert worden, dass die „Aussteuerversicherungen“ als Vermögen über den gesetzlich festgelegten Freibetrag von 4.188,80 Euro zu betrachten sind und es sei angeboten worden, dass der S. W.-L. in Vorleistung trete. Nach Liquidierung der „Aussteuerversicherungen“ sei die aufgewendete Leistung an den S. W.-L. zurückzuerstatten.
Der Bescheid sei aufgrund des realisierten Vermögens nach Auflösung der „Aussteuerversicherung“ per 1.12.2016, welches über den gesetzlich anerkannten Freibetrag liege, bis 30.11.2016 zu befristen gewesen.

2. Dagegen brachte die Bf mit Schreiben vom 9. November 2016 Beschwerde ein, in der sie zusammengefasst Zweifel an der Richtigkeit der Berechnungen der monatlichen Leistungen anmeldet, darauf hinweist, dass sie kein Arbeitslosengeld bezieht und des Weiteren Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorbringt:

„Ich begehre, den § 37 Abs (2) anzuwenden, weiters, dass die erwähnte Aussteuerversicherung nicht als mein Vermögen gewertet wird, da ich zum einem Schulden begleiche und zum anderen das verbleibende Geld meinen beiden erwachsenen Kindern, so wie es ursprünglich vorgesehen war, zukommen lassen möchte. So beantrage ich, weiterhin die bereits erhaltene BMS nicht rückzahlen zu müssen und auch ab dem 1. Dez. 2016 weiterhin BMS zuerkannt zu bekommen.
Sollte das Verwaltungsgericht tatsächlich dennoch zur Erkenntnis gelangen, dass die BMS von mir rückzuerstatten ist, ersuche ich neuerlich darum, die geleistete BMS in kleinen Raten rückzahlen zu dürfen“.

3. Mit Schreiben vom 14.11.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen waren, schon die Aktenlage erkennen lässt, dass der Beschwerde zu Spruchpunkt III. Folge zu geben ist, die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und der Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ABl. Nr. C83 vom 30. März 2010 S. 389 entgegenstehen, konnte, ungeachtet eines Parteienantrages, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 15. Juli 2016 stellte die Bf, geb. x, österreichische Staatsbürgerin, bei der belangten Behörde einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Die Bf ist Mutter von vier minderjährigen und zwei bereits erwachsenen Kindern (J. und M.) und bezog vom 29. Mai 2014 bis 1. Oktober 2016 Kinderbetreuungsgeld sowie ab 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 Beihilfe von der Oö. GKK für die Betreuung ihrer Tochter N.M., geb. x. Mit 2. Oktober 2016 meldete sie sich beim zuständigen Arbeitsmarktservice arbeitssuchend. Seit 18. Oktober 2016 steht die Bf, wie sie der Behörde mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 mitteilte, in einem (geringfügigen) Dienstverhältnis und ist im Sekretariat der B. x in G. tätig.

Bei der Antragstellung gab die Bf der Behörde zu zwei Lebensversicherungen, sogenannte „Aussteuerversicherungen“, abgeschlossen am x, folgende Informationen:
- Pol.Nr. x, abgeschlossen für die Tochter x, laufend bis x; bei einer (vorzeitigen) Kündigung (Kündigungsfrist 3 Monate) könnten daraus per x y Euro zur Auszahlung gelangen;
- Pol.Nr. x, abgeschlossen für den Sohn y, laufend bis x; bei einer (vorzeitigen) Kündigung (Kündigungsfrist 3 Monate) könnten darauf per x y Euro zur Auszahlung gelangen.
Versicherungsnehmerin ist jeweils die Bf, die im Erlebensfall auch bezugsberechtigt ist. Die versicherten Personen waren die Bf und jeweils eines ihrer jetzt erwachsenen Kinder.
Per x wurde der Versicherungsvertrag x von der Bf rückgekauft.

4.2. Diese Sachverhaltsdarstellungen ergeben sich schlüssig aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes sowie den ergänzenden Erhebungen bei der X-Versicherung und werden im Beschwerdevorbringen nicht bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö BMSG ist bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben,

nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG darf die Verwertung von Vermögen nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet ist. Die ist insbesondere anzunehmen bei Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Netto-Ausgleichzulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

§ 34 Abs. 1 Oö. BMSG normiert, dass die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen ist, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wegfällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 Oö. BMSG sind Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangen oder sichergestelltes Vermögen verwertbar wird.

Gemäß § 37 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG darf gegenüber Empfängerinnen und Empfängern bedarfsorientierter Mindestsicherung ein Ersatz nicht geltend gemacht werden, wenn es sich um Kosten für bedarfsorientierte Mindestsicherung handelt, deren Wert im Kalenderjahr in Summe das Fünffache des Netto-Ausgleichzulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

5.2.1. Zunächst ist anzuführen, dass sich – entgegen den Bedenken der Bf in ihrer Beschwerde – die Berechnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im angefochtenen Bescheid nicht als rechtswidrig erweist. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung gelangt im Vorhinein zur Auszahlung, wird jedoch im Nachhinein berechnet. Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie bei Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von allfälligen monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden (vgl. § 13 Abs. 6 Oö. BMSG). Die Auszahlung für den Monat Oktober 2016 erfolgte daher am 1. Oktober, jedoch für die Berechnung wurde das Einkommen des Monats September herangezogen. Somit war für die Auszahlung im Oktober noch das gesamte Kinderbetreuungsgeld für 30 Tage (September) zu berücksichtigen. Für die Auszahlung im November 2016 hätte zusätzlich noch ein Tag Kinderbetreuungsgeld abgezogen werden müssen, da es auch noch für 1. Oktober 2016 bezogen wurde. Der Umstand, dass die belangte Behörde als anzurechnendes Einkommen im Berechnungsblatt das Arbeitslosengeld anführt, berücksichtigt, dass sich die Bf mit Oktober beim zuständigen AMS arbeitssuchend gemeldet hat. Sofern kein Arbeitslosengeld zur Auszahlung gelangt, wird dafür auch kein Betrag vom zuerkannten Mindeststandard in Abzug gebracht, weshalb der angefochtene Bescheid auch in dieser Hinsicht nicht mit Rechtswidrigkeit behaftet ist und daher die Beschwerde zu Spruchpunkt I. und II. abzuweisen war.

5.2.2. Die belangte Behörde begründet Spruchpunkt III. des verfahrensgegenständlichen Bescheides damit, dass die Beschwerdeführerin durch die am x zur Auszahlung gelangenden „Aussteuerversicherung“ zu verwertbarem Vermögen gelangen werde und sie somit die im Zeitraum von 15.07.2016 bis 30.11.2016 die von der belangten Behörde erhaltenen Leistungen zu ersetzen habe.

Dazu ist auszuführen, dass Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die soziale Notlage ist. Dass sich die Bf zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer aktuellen Notlage befand, wird von der belangten Behörde nicht in Abrede gestellt und wurde ihr daher ab Antragstellung bedarfsorientierte Mindestsicherung zuerkannt. Allfällige Vermögenswerte können dabei nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie liquide oder doch zumindest rasch liquidierbar sind (vgl. VwGH v. 9.8.2016, Ra 2015/10/0134). Andernfalls hat der Träger der Mindestsicherung in Vorlage zu treten (vgl. VwGH v. 17.12.2014, Ro 2014/10/0004). Die Bf hat die Versicherung mit Pol.Nr. x vor dem vereinbarten Vertragsende vorzeitig per x rückgekauft. Dem Umstand, dass an die Bf als Versicherungsnehmerin dadurch ab Dezember 2016 ein Geldbetrag zur Auszahlung gelangt, der grundsätzlich geeignet ist, ihre aktuelle Notlage zu entschärfen, hat die belangte Behörde bereits insoweit Rechnung getragen, als sie die gewährte Mindestsicherung bist 30. November 2016 befristete.

Die Rückerstattungspflicht für Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung besteht gemäß § 35 Abs. 2 Oö. BMSG für jene Fälle, in denen diese Leistungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht bzw. bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen den Leistungsbeziehern zu Unrecht zugekommen sind, was jedoch gegenständlich nicht der Fall ist, da die Bf die Behörde bereits vor Zuerkennung der Leistung über ihre Vermögenslage informiert hat und auch ihre Arbeitsaufnahme der Behörde umgehend mitteilte.

Sofern die Behörde ihren Spruchpunkt III. auf die gesetzlich vorgesehene Ersatzpflicht nach § 37 Oö. BMSG stützt, wonach Empfänger/innen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die zu Vermögen gelangen, zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten zu verpflichten sind, ist dem entgegen zu halten, dass von der Verpflichtung zum Kostenersatz gemäß § 37 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG jedoch abzusehen ist, wenn die Kosten für bedarfsorientierte Mindestsicherung, den Wert im Kalenderjahr in Summe das Fünffache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 37 OÖ. BMSG (vgl. AB 434/2011 BlgLTXXVII.GP) ist zu entnehmen, dass *im Gegensatz zu § 46 OÖ. Sozialhilfegesetz 1998 auf Empfängerinnen und Empfänger von bedarfsorientierter Mindestsicherung gemäß Abs. 1 künftig nur mehr dann ein Kostenersatz in Frage kommt, wenn dieser entweder auf nachträglich nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftetes Vermögen abzielt oder aus bereits vorhandenem Vermögen möglich wird, das aber ursprünglich nicht verwertbar war und deshalb sichergestellt wurde. Neben dieser inhaltlichen Einschränkung des Kostenersatzes ist auch eine zeitliche Einschränkung durch die Verjährungsvorschriften des § 40 zu berücksichtigen.*

Der Vermögensbegriff stimmt mit jenem des Leistungsrechts im § 8 überein – klargestellt wird aber, dass die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens gemäß § 10 für das Kostenersatzrecht nicht maßgeblich sind. Vielmehr finden sich im Abs. 2 speziell auf das Kostenersatzverfahren ausgerichtete Ausnahmen. Die Ausnahme in Z 4 greift die bisherige Bagatellgrenze im § 46 Abs. 2 Z 4 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 auf und passt die Höhe an § 10 Abs. 1 Z 4 an. Diese Bagatellgrenze ist ausschließlich verwaltungsökonomisch motiviert und als Freigrenze ausgestaltet.

5.2.3. Die Beschwerdeführerin hat – lt. Auskunft der belangten Behörde am 10. Jänner 2017 – im Kalenderjahr 2016 (15.7.2016 bis 30.11.2016) Geldleistungen aus bedarfsorientierter Mindestsicherung in Höhe von insgesamt 2.147,92 Euro erhalten. Das Fünffache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für 2016 hat 4.193,20 Euro betragen. Der an die Bf zur Auszahlung gelangte Betrag hat daher das Fünffache des Netto-Ausgleichzulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht überschritten.

Da somit die gesetzlichen Voraussetzungen für den Rückerstattungsausspruch in Spruchpunkt III. des gegenständlichen Bescheides nicht vorlagen, war der diesbezüglichen Beschwerde Folge zu geben und dieser Spruchpunkt zu beheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny